

Grundlagen bilden

Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Februar 2016 · www.roedl.cz

Inhalt:

Recht aktuell

- > Neue Pflichten der Unternehmer gegenüber Verbrauchern
- > Kurzmitteilungen Recht

Steuern aktuell

- > Investitionszulage in Form einer Steuerermäßigung
- > Gesetzgebung
- > Rechtsprechung
- > Kurzmitteilungen Steuern

Wirtschaft aktuell

- > Größenklassen – Wie groß ist Ihr Unternehmen?

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor:
Februar–Juni 2016

> Neue Pflichten der Unternehmer gegenüber Verbrauchern

Von Hans-Ulrich Theobald, Jan Pavlík
Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Für Unternehmer, die Vertragsbeziehungen mit Nicht-Unternehmern, also Verbrauchern, eingehen, bringt die Novelle des tschechischen Verbraucherschutzgesetzes Nr. 634/1992 Sb. vom 09.12.2015 neue Pflichten. Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen über diese Novelle sowie die neuen Pflichten der Unternehmer ab dem 1. Februar 2016 zusammengefasst.

Zum 9. Dezember 2015 wurde die grundlegende tschechische Rechtsvorschrift zum Schutz der Verbraucher in Vertragsbeziehungen, das Verbraucherschutzgesetz Nr. 634/1992 Sb., wesentlich geändert. Die Aufgabe der in dem tschechischen Gesetzblatt (Sbírka zákonů) am 28.12.2015 unter der Nummer 378/2015 verkündeten Novelle ist, die europäischen Vorschriften – die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarkinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern, die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten sowie die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten – richtig und vollständig umzusetzen. Ferner hat die Novelle zum Ziel, die Kontrollbefugnisse der Tschechischen Handelsinspektion bei der Kontrolle sog. Kaffeefahrten im Interesse der Sicherstellung erforderlicher Nachweise im Kampf gegen Organisatoren dieser Verkaufsveranstaltungen zu stärken.

Die wesentlichsten Neuheiten der Novelle des Verbraucherschutzgesetzes aus Sicht der Unternehmer sind in § 14 und



Quelle: Archiv Rödl & Partner

in § 20d – 20za festgelegt. Es handelt sich um die Informationspflicht der Unternehmer betreffend die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streitbeilegung, die zur Schlichtung außergerichtlicher Streite zwischen Unternehmern und Verbrauchern befugten Organe, den Ablauf einer außergerichtlichen Schlichtung zwischen Unternehmern und Verbrauchern sowie die Festlegung der Rechte und Pflichten der Streitparteien.

Informationspflicht eines Unternehmers

Bis auf marginale Ausnahmen (z.B. Dienstleistungen im Gesundheitswesen) ist nach der neuen Fassung des § 14 des Verbraucherschutzgesetzes jeder Unternehmer, der einen Kaufvertrag oder einen Dienstleistungsvertrag mit einem Verbraucher abschließt, verpflichtet, den Verbraucher in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Weise über die Möglichkeit einer außergerichtlichen Schlichtung eines Verbraucherstreits zu informieren. Der Unternehmer hat dem Verbraucher mitzuteilen, wer zur Streitschlichtung berechtigt ist, einschließlich der Internetadresse des betreffenden Subjektes.

Die Auslegung der Bestimmung über die Informationspflicht eines Unternehmers betreffend die Frage, wo der Unternehmer die Information über die Möglichkeit einer alternativen außergerichtlichen Schlichtung eines Verbraucherstreits anzuführen hat, ist bisher nicht völlig eindeutig. Der Vorsicht halber erachten wir jedoch als angebracht, die geforderten Informationen so häufig wie möglich anzuführen, wie z.B. auf Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Steuerbelegen (Quittungen) bzw. auf Informationstafeln in den Betriebstätten.

Falls ein Unternehmer über Internetseiten verfügt, ist er verpflichtet, diese Informationen auch auf seinen Internetseiten zu veröffentlichen. Falls ein mit einem Verbraucher geschlossener Vertrag auf Geschäftsbedingungen verweist, sind diese Informationen auch in den Geschäftsbedingungen anzugeben; hierbei wird den Unternehmern zur Anpassung der Geschäftsbedingungen im Sinne der neuen Informationspflicht eine Frist von drei Monaten ab dem Tag der Wirksamkeit des Gesetzes eingeräumt.

Der oben angeführten Informationspflicht hat ein Unternehmer nachzukommen, unabhängig davon, ob er mit einem Kunden einen Streit führt oder nicht. Falls es zu einem Streit kommt, also typischerweise wenn der Unternehmer eine Beanstandung des Verbrauchers ablehnt und der Verbraucher sich mit einer solchen Erledigung nicht zufrieden gibt, gilt nach der neuen Fassung des § 14 Abs. 2 des Verbraucherschutzgesetzes wiederum eine Informationspflicht des Unternehmers – er hat dem Verbraucher die betreffenden Informationen in Urkundenform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen (eine Informierung des Verbrauchers per E-Mail ist daher nicht ausreichend). Als problematisch erachten wir die Entstehung einer individuellen Informationspflicht

zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher in Folge eines Streites zwischen ihnen, da die Feststellung der Existenz eines Streites in der Praxis sehr kompliziert sein kann. Falls der Verbraucher seine Nichtzustimmung zu der Lösung des Unternehmers nicht eindeutig zum Ausdruck bringt, muss sich der Unternehmer der Entstehung seiner individuellen Informationspflicht nach der neuen Fassung des § 14 Abs. 2 des Verbraucherschutzgesetzes gegenüber einem konkreten Verbraucher nicht einmal bewusst sein.

Eine Nichterfüllung der erwähnten Pflichten gilt als Verwaltungsdelikt und dem Unternehmer kann eine Strafe von bis zu Mio. 1 CZK auferlegt werden.

Berechtigung zur Schlichtung außergerichtlicher Streitigkeiten

Die Novelle des Verbraucherschutzgesetzes bietet eine neue Variante der Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern, die angeblich als eine schnellere und für den Verbraucher weniger kostspielige Alternative gedacht ist. Das Ziel der Novelle besteht darin, den Weg der Verbraucher zur Durchsetzung ihrer Rechte zu vereinfachen, da komplizierte und aufwendige Gerichtsverfahren mit unsicherem Ergebnis die Verbraucher abschrecken. Auch die anderen bestehenden Möglichkeiten der Lösung von Verbraucherstreiten wie Mediation oder Schiedsverfahren sind für die Verbraucher mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden.

Zur Schlichtung von außergerichtlichen Streitigkeiten ist die Tschechische Handelsinspektion berechtigt. Weitere Organe, an die sich ein Verbraucher bei der Schlichtung einer Auseinandersetzung mit einem Unternehmer in speziellen Bereichen wenden kann, sind z.B.:

- > ein Finanzschlichter – im Bereich finanzieller Dienstleistungen und im Umfang der Befugnisse nach dem Finanzschlichtergesetz Nr. 229/2002 Sb.,
- > die Tschechische Telekommunikationsbehörde – im Bereich der elektronischen Kommunikation und Postdienstleistungen und im Umfang der Befugnisse nach dem Gesetz Nr. 127/2005 Sb. über elektronische Kommunikation,
- > die Energieregulierungsbehörde – in den Bereichen Elektroenergie-, Gas- und Wärmewirtschaft und im Umfang der Befugnisse nach dem Gesetz Nr. 458/2000 Sb. über Bedingungen des Unternehmens und der Ausübung der Staatsverwaltung in den energetischen Branchen und über die Änderung einiger Gesetze (Energiewirtschaftsgesetz).

Gemäß der neuen Bestimmung des § 20f des Verbraucherschutzgesetzes kann das tschechische Ministerium für Industrie und Handel auch einer weiteren Person, die die festgelegten Kriterien erfüllt und eine Beauftragung beim Ministerium beantragt, eine Befugnis zur außergerichtli-

chen Schlichtung von Verbraucherstreitigkeiten erteilen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass auch weitere Personen auftauchen könnten, die versuchen, die neue Regelung zur Schaffung eines übermäßigen Druckes auf die Unternehmer zwecks Durchsetzung von Teilinteressen auszunutzen. Es ist daher empfehlenswert, auch dem Subjekt Aufmerksamkeit zu widmen, an das sich der Verbraucher im konkreten Fall wendet.

Ablauf einer außergerichtlichen Schlichtung vor der Tschechischen Handelsinspektion

Den Antrag auf Schlichtung eines außergerichtlichen Streites stellt gemäß § 20n des Verbraucherschutzgesetzes nur der Verbraucher, und zwar erst nachdem eine gütliche Beilegung des Streites mit einem Unternehmer gescheitert ist. Der Antrag auf außergerichtliche Schlichtung muss Identifikationsangaben der Streitparteien beinhalten, ferner eine vollständige und verständliche Darlegung der maßgeblichen Umstände, die Bezeichnung dessen, was der Antragsteller verlangt, den Tag, an dem der Antragsteller sein Recht, das Gegenstand des Streites ist, bei dem Verkäufer (Unternehmer) zum ersten Mal geltend machte, eine Erklärung, dass in der Sache kein Gericht entschied, kein Schiedsspruch erlassen wurde, keine Vereinbarung im Rahmen einer außergerichtlichen Beilegung des Verbraucherstreites abgeschlossen wurde und auch kein derartiges Verfahren eingeleitet wurde.

Der Verbraucher kann den Antrag spätestens innerhalb von 1 Jahr ab dem Tag stellen, an dem sich derselbe im Zusammenhang mit dem Streit an den Unternehmer gewendet hat, d.h. an dem der Verbraucher sein Recht, das Gegenstand des Streites ist, bei dem Verkäufer (Unternehmer) zum ersten Mal geltend machte. Wird der Antrag auf Einleitung der außergerichtlichen Schlichtung des Streites nicht zurückgewiesen, können seine Parteien, also der Verbraucher und der Verkäufer (Unternehmer), vor allem zu der Sache Stellung nehmen, in die diesbezügliche Dokumentation Einsicht nehmen, Kopien oder Abschriften der von der anderen Partei vorgelegten Behauptungen, Beweise und Dokumente bzw. behaupteten Tatsachen anfertigen und sich hierzu äußern. Falls die Parteien im Laufe des Verfahrens keine Vereinbarung im Sinne des § 20u des Verbraucherschutzgesetzes erzielen oder der Verbraucher nicht erklärt, dass er seine Teilnahme an dem „Verfahren“ beendet, endet eine außergerichtliche Schlichtung gemäß der neuen Bestimmung des § 20t des Verbraucherschutzgesetzes mit Ablauf von **90 Tagen** ab deren Beginn.

Das zur Schlichtung bestellte Organ entscheidet jedoch nicht autoritativ, eine außergerichtliche Schlichtung hat den Charakter einer besonderen Mediation. Es hängt somit von den Beteiligten ab, ob es ihnen gelingt, den Streit gütlich (durch Vereinbarung) beizulegen oder nicht. Das Verfahren ist gemäß § 20w des Verbraucherschutzgesetzes **unentgeltlich**, wodurch es sich von einem „standardmäßigen“ Mediationsverfahren unterscheidet,

aber jede Partei trägt selbst die ihr durch die Schlichtung des Streites entstandenen Kosten. Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der außergerichtlichen Schlichtung in Anspruch zu nehmen und er kann sich direkt an ein Gericht wenden. Ebenso kann sich jede der Parteien trotz der eingeleiteten außergerichtlichen Schlichtung an ein Gericht wenden.

Bisweilen scheint es, dass die Fachöffentlichkeit diese Novelle eher zurückhaltend wahrnimmt. Erst die Praxis wird zeigen, ob und wie die Novelle die Unternehmer-Verbraucher-Beziehungen, neben einer gewissen Belastung der Unternehmer, beeinflussen wird.

Ihr Ansprechpartner



Hans-Ulrich Theobald

advokát (Rechtsanwalt) / Partner

Tel.: +420 236 163 730

E-Mail: hans-ulrich.theobald@roedl.cz

Kurzmitteilungen Recht

Überwachung von Telefongesprächen mit Kunden zur Erhöhung der Qualität von Dienstleistungen

Die Entwicklung der elektronischen Kommunikation ging mit einem Boom von Online-Shops und Online-Reservierungen aller Art einher, in deren Rahmen die Betreiber ihren Kunden auch Dienstleistungen über eine Beratungshotline zur Verfügung stellen. Eine Speicherung von Aufzeichnungen, die während eines solchen Telefongesprächs zur Erhöhung der Qualität von Dienstleistungen angefertigt werden, ist nach der tschechischen Rechtsordnung nur bei Einhaltung strenger gesetzlicher Bedingungen möglich, da im Zuge dieser Aufzeichnungen in der Regel personenbezogene Daten im Sinne von § 4 lit. e) des Gesetzes Nr. 101/2000 Slg. über den Schutz von personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Nur ein Abhören von Telefonaufzeichnungen – ohne deren Speicherung – stellt keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar.

Daten, die bei Telefongesprächen aufgenommen werden, können als personenbezogene Daten der Anrufer erachtet werden, wenn der Anrufer auf Grundlage der gewährten Daten identifiziert werden

kann. Der Betreiber einer telefonischen Hotline ist in der Regel auch Verwalter von personenbezogenen Daten, der die Aufzeichnungen so lange aufbewahren darf, wie es für den Zweck deren Verarbeitung nach der Bestimmung des § 5 Abs. 1 lit. e) des Gesetzes über den Schutz von personenbezogenen Daten erforderlich ist. Als maximal zulässige Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Rechtsgrund der Erhöhung der Qualität von Dienstleistungen gilt ein Monat. Während dieser Zeit müssen die Aufzeichnungen ausgewertet und nachfolgend vernichtet werden, falls kein anderer Rechtstitel für deren weitere Aufbewahrung und Verarbeitung besteht.

Die Anfertigung und Aufbewahrung der Aufzeichnungen von Telefongesprächen zwecks Erhöhung der Qualität von Dienstleistungen unterliegt einer Zustimmung der überwachten Person, die die Bedingungen nach dem Gesetz über den Schutz von personenbezogenen Daten erfüllen muss. Als Zustimmung im Sinne des Gesetzes über den Schutz von personenbezogenen Daten kann nicht nur die Tatsache erachtet werden, dass der Anrufer das Telefongespräch fortsetzte, obwohl er am Anfang über die Aufzeichnung des Gespräches informiert wurde. Es ist daher empfehlenswert, gleich am Anfang des Gespräches eine ausdrückliche Zustimmung einzuholen.

Kontakt: kristina.kedronova@roedl.cz

Und wieder diese E-Mails

Am Anfang des Jahres 2016 wurde die tschechische politische Szene mit einer Affäre eines Hackings der Mailbox des tschechischen Premierministers konfrontiert. Obwohl dieser Aspekt in den Medien nicht im Vordergrund stand, verletzte der unbekannte Täter auf der Ebene des Verfassungsrechts höchstwahrscheinlich das Recht des Premierministers auf Privatsphäre und beging somit eine Straftat.

Fast zeitgleich erließ der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 12. Januar 2016 ein Urteil in einer Sache, in der ein Arbeitnehmer seine Kündigung ablehnte, die ihm der Arbeitgeber wegen Nichterfüllung seiner Arbeitspflichten auf Grundlage des festgestellten Inhalts seiner privaten Korrespondenz aussprach. Der Arbeitnehmer sah darin die erwähnte Verletzung seines Rechts auf Privatsphäre. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte konstatierte jedoch, dass der Arbeitgeber ein Recht hat, sich über den Inhalt der privaten Korrespondenz des Arbeitnehmers zu informieren, um die Erfüllung seiner Pflichten und der Verfügung über die ihm zu diesem Zweck anvertrauten Arbeitsmittel zu kontrollieren.

Obwohl diese Nachricht auch in Internetmedien veröffentlicht wurde, die sich an die Laienöffentlichkeit richten, und für diese offenbar eine Überraschung darstellte, ist anzumerken, dass es sich aus Sicht der Rechtsprechung des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik keineswegs um eine Revolution handelt. Die tschechischen Gerichte haben Arbeitgebern dieses Recht in begründeten Fällen bereits früher zuerkannt. Der Arbeitnehmer muss jedoch auf diese Möglichkeit vorab hingewiesen werden. Es liegt im Interesse des Arbeitgebers, dass dieser Hinweis in nachweisbarer Form, d.h. schriftlich erfolgt.

Kontakt: jan.pavlik@roedl.cz

Vertragsabschluss mit einer Gemeinde? Aufgepasst bei Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Falls Sie sich dazu entschließen, einen Vertrag mit einer Gemeinde abzuschließen, sind auch einige weitere Pflichten nach dem öffentlichen Recht zu beachten, die beim Abschluss einiger Vertragstypen mit Gemeinden eingehalten werden müssen. Eine Verletzung dieser Pflichten kann sogar bis zur vollständigen Ungültigkeit des Vertrages führen.

Ein typisches Beispiel stellt eine Situation dar, wenn sie sich entscheiden, eine Immobilie zu mieten oder zu kaufen, die im Eigentum einer Gemeinde steht. Noch vor dem Abschluss des eigentlichen Vertrages muss die Gemeinde gemäß dem Gesetz Nr. 128/2000 Slg. über Gemeinden, bzw. dem Gesetz Nr. 131/2000 Slg. über die Hauptstadt Prag zunächst das Vorhaben bezüglich der geplanten Vermietung oder des geplanten Verkaufs der betreffenden Immobilie auf der entsprechenden Informationstafel veröffentlichen, damit Interessenten eine Möglichkeit haben, hierzu Stellung zu beziehen und ihre Angebote vorzulegen. Nachdem ein geeigneter Interessent ausgewählt wurde, muss der Vertrag durch ein zuständiges Organ der Gemeinde, den Gemeinderat oder die Gemeindevertretung genehmigt werden. Sollte diesen Pflichten nicht nachgekommen werden, ist der Vertrag von Anfang an vollständig ungültig.

Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik äußerte zudem in dem erlassenen Urteil Aktenzeichen 25 Cdo 1329/2014 vom 24. März 2015 die Auffassung, dass bei dem Abschluss eines Vertrages mit einer Gemeinde die andere Vertragspartei verpflichtet ist nachzuprüfen, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen für einen gültigen Vertragsabschluss erfüllt sind. Falls die andere Vertragspartei dies unterlässt, kann ihr bis zu einem gewissen Maß ein Mitverschulden an dem

durch die Ungültigkeit des betreffenden Vertrags gegebenenfalls entstandenen Schaden zugeschrieben werden.

Kontakt: karel.vlcek@roedl.cz

Vertragsregister – Offenlegung öffentlicher Aufträge, oder Komplikation für einige Branchen?

Bereits im Oktober 2015 berichteten wir darüber, dass die Abgeordnetenkammer des tschechischen Parlaments den Entwurf eines Gesetzes über das Vertragsregister verabschiedet hatte. Das Gesetz wurde im Dezember 2015 im tschechischen Gesetzblatt (Sbírka zákonů) unter der Nr. 340/2015 Sb. verkündet. Ab dem 1. Juli 2016 sind daher Institutionen des öffentlichen Rechts, wie z.B. der Staat, die Bezirke, Städte, Gemeinden, staatlich finanzierte Organisationen und Krankenhäuser, verpflichtet, Verträge mit einem Leistungsgegenstand von mehr als 50.000 CZK binnen 30 Tagen ab dem Vertragsabschluss im zentralen Vertragsregister offenzulegen. Das Vertragsregister wird vom Innenministerium verwaltet und ist für jedermann online unter: <https://portal.gov.cz/portal/rejstriky/data/10013/> zugänglich.

Das Gesetz ist noch nicht wirksam, aber bereits jetzt herrschen in der Fachöffentlichkeit Meinungsunterschiede betreffend die Auslegung einiger seiner Bestimmungen. Es ist beispielsweise nicht klar, welche Angaben aus den Verträgen mittels des Registers offengelegt werden müssen. Im Gesetz heißt es nur, dass im Vertragsregister jene Informationen nicht offenzulegen sind, die nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen, und jene, auf die sich ein Geschäftsgeheimnis bezieht. Es gibt daher Befürchtungen, dass die Offenlegung bestimmter Informationen in einigen Branchen eine Eliminierung des Wettbewerbsumfelds zur Folge haben kann.

Als problematisch erscheint auch die Bestimmung über die Wirksamkeit von Verträgen, wonach ein Vertrag erst nach seiner Offenlegung im Vertragsregister wirksam werden soll. In einigen Branchen kann diese Bedingung schwer erfüllbar sein. Das Gesetz beinhaltet zwar eine Bestimmung, die festlegt, dass der Artikel über die Wirksamkeit in Sonderfällen nicht anzuwenden ist, diese Ausnahme greift jedoch nur für außerordentliche unmittelbar drohende Situationen, nicht jedoch für übliche Fälle.

Der Gesetzgeber zog wahrscheinlich nicht alle möglichen praktischen Auswirkungen, z.B. im Gesundheitswesen, in Betracht. Das vom Gesetz vorgesehene

Wirksamwerden eines schriftlichen Vertrages erst durch seine Offenlegung ist für das Gesundheitswesen kaum vorstellbar; infolgedessen kann es vorkommen, dass Patienten in Krankenhäusern eine längere Zeit auf ihre Medikamente warten müssen. Denn das Gesetz betrifft u.a. auch die meisten Krankenhäuser, in denen seine Anwendung Probleme mit Arzneimittellieferungen verursachen kann. Die Arzneimittel werden den Krankenhäusern i.d.R. aufgrund von Bestellungen per Telefon oder per Internet-Portal geliefert und der Wert der Bestellungen überschreitet u.E. häufig den Grenzwert von 50.000 CZK ohne MWSt. Es kann täglich auch mehrere Tausend solcher Bestellungen geben, was einen enormen Verwaltungsaufwand sowie eine Kostenerhöhung für die beteiligten Parteien mit sich bringen wird.

Im Hinblick auf die unbeabsichtigten praktischen Auswirkungen, die das Vertragsregister haben wird, sowie auf die Auslegungsschwierigkeiten ist nach unserer Auffassung auf eine baldige Novellierung dieses Gesetzes bzw. auf den Erlass einer Durchführungsverordnung der Regierung zu hoffen, die diese Komplikationen aus der Welt räumen oder zumindest reduzieren würden.

Kontakt: tomas.zwinger@roedl.cz

> Investitionszulage in Form einer Steuerermäßigung

Von Miroslav Kocman, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > In der November-Ausgabe unseres Mandantenbriefs haben wir uns mit Änderungen der Investitionszulagen in Form einer Steuerermäßigung befasst. In diesem Artikel kommen wir auf das Thema der Investitionszulagen zurück und möchten Ihnen die Übergangbestimmungen des am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen Einkommensteuer-Änderungsgesetzes Nr. 586/1992 Gbl. (nachfolgend auch nur EStG) darstellen.

Haben die Verrechnungspreise, zu denen die Lieferungen zwischen verbundenen Unternehmen nach § 23 Abs. 7 EStG auszuführen sind, vor dem Inkrafttreten des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes (bis zum 30. April 2015) den Grundsatz des Fremdvergleichs verletzt, wurde die Investitionszulage in Form einer Steuerermäßigung rückwirkend verweigert. Für alle Veranlagungszeiträume,



Quelle: Archiv Rödl & Partner

in denen die Investitionszulage beansprucht wurde, waren Berichtigungserklärungen der Körperschaftsteuer abzugeben.

Nach dem 1. Mai 2015 sind alle Steuerpflichtigen verpflichtet, Berichtigungserklärungen für alle Veranlagungszeiträume abzugeben, in denen der Steuergewinn durch ordnungswidrig kalkulierte Verrechnungspreise für Lieferungen an verbundene Unternehmen nach § 23 Abs. 7 EStG erhöht wurde, und zwar beginnend mit dem Veranlagungszeitraum, in dem allgemeine Voraussetzungen nach dem Investitionszulagengesetz zum ersten Mal erfüllt wurden.

Diese neue Bestimmung ist für Steuerpflichtige, denen Investitionszulagen gewährt werden und die Lieferungen an verbundene Unternehmen ausführen, vorteilhaft, da die Steuerermäßigung bei der Verletzung des Grundsatzes des Fremdvergleichs nicht voll verweigert, sondern nur herabgesetzt wird. Umstritten ist jedoch die Anwendung dieser Regelung in den Veranlagungszeiträumen, die vor dem 1. Mai 2015 begonnen haben. Sollte sich erweisen, dass die Verrechnungspreise unrichtig kalkuliert wurden, geht man davon aus, dass die Verrechnungspreise im ganzen Geschäftsjahr unrichtig festgesetzt wurden. Nach EStG in der Fassung bis zum 30. April 2015 wurde in diesem Falle die Steuerermäßigung voll abgewiesen. Nach EStG in der aktuellen Fassung, die ab dem 1. Mai 2015 gilt, ist der durch unrichtig kalkulierte Verrechnungspreise zu hoch ausgewiesene Steuergewinn durch Berichtigungserklärungen zu berichtigen, die Steuerermäßigung selbst wird jedoch weiterhin gewährt.

In den Übergangsbestimmungen fehlt die Regelung, ob für den Veranlagungszeitraum 2015 die alte oder die neue Fassung des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist. Wird bei der Außenprüfung des Veranlagungszeitraumes 2015 die Verletzung des Grundsatzes des Fremdvergleichs festgestellt, setzen sich Steuerpflichtige, denen Investitionszulagen gewährt werden, dem Risiko von schärferen Sanktionen nach EStG in der Fassung bis zum 30. April 2015 aus. Die unterlassene Übergangsbestimmung löst eine weitere Rechtsunsicherheit aus.

Die Finanzverwaltung vertritt eher die Ansicht, dass für den Veranlagungszeitraum 2015 die alte Fassung des Gesetzes angewandt werden sollte. Die betroffenen Gesellschaften können sich gegen die schärferen Sanktionen nicht erfolgreich verteidigen, da ihnen das Gesetz und der Begründungsbericht keine Instrumente anbieten. Den Gesellschaften, die im Jahre 2015 Investitionszulagen in Form einer Steuerermäßigung beanspruchen und Lieferungen an verbundene Unternehmen ausführen, droht eine hohe Rechtsunsicherheit, ob die Steuerermäßigung beim Verstoß gegen den Grundsatz des Fremdvergleichs voll verweigert oder nur herabgesetzt wird. Als Lösung können wir Ihnen empfehlen, bei der Generalfinanzdirektion die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu beantragen.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Miroslav Kocman, LL.M.

Steuerberater / Associate Partner

Tel.: +420 236 163 750

E-Mail: miroslav.kocman@roedl.cz

> Gesetzgebung

Von Alexander Novák, Martina Šotníková
Rödl & Partner Prag

Änderung der Definition eines Baugrundstücks für mehrwertsteuerliche Zwecke

Ab dem Jahr 2016 wird die Definition eines Baugrundstücks erweitert. Bisher galt als Baugrundstück ein Grundstück, auf dem nach einer Baugenehmigung oder einer Zustimmung zu der Durchführung eines angemeldeten Bauwerks ein Bauwerk durchgeführt werden kann. Neu gilt als Baugrundstück auch ein Grundstück, auf dem ein mit dem Boden fest verbundenes Bauwerk errichtet werden soll und das Gegenstand von Bauarbeiten oder Verwaltungshandlungen zwecks Durchführung dieses Bauwerks ist oder war, oder ein Grundstück, in dessen Umgebung Bauarbeiten zwecks Errichtung dieses Bauwerks durchgeführt werden oder wurden.

Die Generalfinanzdirektion (GFD) hat Ende Dezember 2015 eine Information erlassen, die die Problematik der Anwendung des MWSt-Gesetzes bei Immobilien seit dem 1. Januar 2016 klären sollte. Auch nach ihrem Erlass bleiben jedoch mehrere Fragen ohne Antwort.

Laut GFD gelten als Bauarbeiten auch Bautätigkeiten zwecks Beseitigung bestehender Gebäude, die zur Errichtung eines Bauwerks führen, insbesondere die Vorbereitung der Baustelle, die Befestigung der Zufahrtsstraßen oder des Grundstücks, der Bau von Ver- und Entsorgungsnetzen oder die Entwaldung eines Grundstücks.

Als Verwaltungshandlungen mit Einfluss auf das Entstehen eines Baugrundstücks gelten z.B. auch die Stellung eines Antrags auf Änderung des Flächennutzungsplans oder die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen. Diese Handlung kann hierbei, so die GFD, eine deutliche Position oder die grundlegenden Parameter des künftigen Bauwerks enthalten, sie muss es aber nicht. Demgegenüber kann z.B. insbesondere die Politik der Raumentwicklung eine Verwaltungshandlung ohne Einfluss auf das Entstehen eines Baugrundstücks sein.

Zum steuerpflichtigen Baugrundstück kann daher ein Grundstück längst vor dem Erlass der Baugenehmigung oder der Zustimmung zur Durchführung des angemeldeten Bauwerks werden.

Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung einer Immobilie

Wenn sich der Veräußerer entscheidet, bei der Lieferung einer Immobilie an einen anderen Unternehmer nach Ablauf der fünfjährigen (bzw. der früheren dreijährigen) Befreiungsfrist die Mehrwertsteuer geltend zu machen, ist neu die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anzuwenden. Eine Bedingung der MWSt-Geltendmachung ist eine vorherige Zustimmung des Erwerbers.

Neuer Beginn der Befreiungsfrist bei einer Bauabnahme nach wesentlicher Änderung des Bauwerks

Wird nach dem 1. Januar 2016 eine Bauabnahmegenehmigung nach einer wesentlichen Änderung eines vollendeten Bauwerks, einer Wohneinheit oder eines Ver- und Entsorgungsnetzes erlassen, beginnt die fünfjährige Befreiungsfrist für die Lieferung einer Immobilie wieder von Anfang an zu laufen.

Obligatorische elektronische Form von MWSt-Übermittlungen

Seit dem 1. Januar 2016 können die Steuererklärungen, Meldungen und Registrierungsanmeldungen samt Anlagen nur noch elektronisch übermittelt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung betrifft alle Unternehmer, d.h. neu auch alle natürlichen Personen. Das heißt, dass auch die Steuererklärungen für Dezember 2015 bzw. für das 4. Quartal 2015 sowie die nach dem 1. Januar 2016 abgegebenen berichtigten Steuererklärungen für frühere Zeiträume elektronisch eingereicht werden müssen. Eine Ausnahme hiervon stellen die Meldung über die Lieferung

bzw. den Erwerb eines neuen Verkehrsmittels und die Registrierungsformblätter für eine Gruppe, da die Finanzverwaltung bisher das Format und die Struktur der elektronischen Übermittlung nicht veröffentlicht hat.

Der GFD-Information ist ferner zu entnehmen, dass im Bereich der MWSt auch weiterhin die elektronische Übermittlung über das Portal der Finanzverwaltung ohne eine elektronische Unterschrift mit einer anschließenden Bestätigung in Papierform (sog. E-Formblatt) ausgenutzt werden darf. Bei sonstigen Steuerarten ist diese Vorgehensweise nicht mehr möglich, wenn der Steuerpflichtige oder sein Vertreter einen elektronischen Briefkasten hat oder wenn sein Jahresabschluss der gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegt.

Erhöhung der Abgabensätze aus Lotterien und sonstigen ähnlichen Spielen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 werden infolge der Novelle des Lotterengesetzes Nr. 380/2015 Sb. die Abgabensätze aus Lotterien und sonstigen ähnlichen Spielen erhöht. Bei Lotterien, Kurswetten, Wettspielen in einer Spielbank, Kartenspieltournieren und Barwettspielen sowie anderen Lotterien und sonstigen ähnlichen Spielen (einschließlich Tombolas) beträgt der Abgabensatz 23 % (früher 20). Bei Spielautomaten und sonstigen technischen Spieleinrichtungen gilt ein Abgabensatz von 28 % (früher 20) für den anteilmäßigen Teil der Teilbasis und 80 CZK (früher 55 CZK) für den festen Teil der Teilbasis.

Weitere steuerliche Förderung von Biokraftstoffen

Die Novelle des Verbrauchsteuergesetzes Nr. 382/2015 Sb. regelt eine weitere steuerliche Förderung von Biokraftstoffen. Einige Steuersätze auf Biokraftstoffe werden ab 2016 erhöht, wobei sie ab Mitte 2017 wieder herabgesetzt werden. Die Novelle ändert ferner die Rechtsregelung der Stromsteuer und führt die Befreiung des Stroms aus erneuerbaren Quellen wieder ein, den Kleinerzeuger für ihren Bedarf in Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW erzeugen. Die ursprüngliche Befreiung wurde durch eine Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes aufgehoben.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Reisespeisen bei inländischen Dienstreisen 2016

Die Verordnung Nr. 385/2015 Sb. legt für das Jahr 2016 folgende Sätze des Ersatzes für die Nutzung eigener Fahrzeuge, der Verpflegungsmehraufwendungen und durchschnittliche Preise der Kraftstoffe für Zwecke der Reisekosten fest.

Der grundlegende Satz des Ersatzes für die Nutzung eines eigenen Fahrzeugs wird auf 3,80 CZK pro 1 km erhöht. Zu einer mäßigen Erhöhung kommt es auch bei den Verpflegungsmehraufwendungen, die für das Jahr 2016 betragen:

- > 70 CZK bei einer Dauer der Dienstreise von 5 bis 12 Stunden (der Höchstbetrag für die Steuerbefreiung beläuft sich auf 83 CZK),
- > 106 CZK bei einer Dauer der Dienstreise von 12 bis 18 Stunden (der Höchstbetrag für die Steuerbefreiung beläuft sich auf 127 CZK),
- > 166 CZK bei einer Dauer der Dienstreise von mehr als 18 Stunden (der Höchstbetrag für die Steuerbefreiung beläuft sich auf 198 CZK).

Die Durchschnittspreise der Kraftstoffe wurden demgegenüber herabgesetzt:

- > 29,70 CZK für Benzin 95,
- > 33,00 CZK für Benzin 98,
- > 29,50 CZK für Diesel.

> Rechtsprechung

Von **Jakub Šotník**, Rödl & Partner Prag

Ist die absolute Nichtigkeit eines Vertrages Grund für die Nichtbezahlung der Grundsteuer?

Das Oberste Verwaltungsgericht beschäftigte sich mit der Frage, ob einem Steuerpflichtigen die Grundsteuer lediglich aufgrund einer Eintragung des Eigentumsrechts im Grundbuch bemessen werden kann, obwohl der Steuerpflichtige von Anfang des Steuerverfahrens an die absolute Nichtigkeit des Unternehmensübertragungsvertrages einwendete, aufgrund dessen er die betreffende Immobilie erwerben sollte. Der Gegenstand des Streites in der zu entscheidenden Sache war, ob die Finanzverwaltung im Rahmen der Vorabentscheidungsfrage prüfen sollte, wer der tatsächliche Eigentümer der gegenständlichen Immobilien war, oder ob sie sich nur mit den im Grundbuch angeführten Angaben begnügen sollte.

Die Finanzverwaltung führte hierzu an, dass sich der Erwerb des Eigentumsrechts in zwei Phasen gliedert; mit dem Vertrag selbst (erste Phase) entsteht noch kein Eigen-

tumsrecht, da dies erst mit der Eintragung im Grundbuch aufgrund einer Entscheidung des Grundbuchamts erfolgt (zweite Phase). Nach der Auffassung der Finanzverwaltung basiert hierbei das Grundbuch auf der rechtlichen Annahme der Richtigkeit der einzelnen Eintragungen, d.h. wenn kein Beweis über den Gegenteil vorgelegt wird, entsprechen die im Grundbuch enthaltenen Informationen der Tatsache (Prinzip der materiellen Publizität). Zudem unterstützte die Finanzverwaltung diese ihre Behauptung auch mit einem Hinweis auf das neue Bürgerliche Gesetzbuch, das dieses Prinzip noch erweitert. Die Finanzverwaltung ist daher zum Schluss gekommen, dass sie nicht berechtigt war, sich im Rahmen des Steuerverfahrens selbst ein Urteil über die Frage des Eigentums an der Immobilie zu bilden, da für sie diese Frage mit der Eintragung des Eigentumsrechts im Grundbuch gelöst war.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat jedoch in seiner Entscheidung die Vorgehensweise der Finanzverwaltung abgelehnt. Im Gegenteil, es hat angeführt, dass die Finanzverwaltung in gutem Glauben in die Eintragung des Eigentumsrechts im Grundbuch nur dann sein kann, wenn die Übereinstimmung der Eintragung im Grundbuch mit dem Ist-Strand als eindeutig und zweifellos betrachtet werden kann. Wenn jedoch jeder beliebige Zweifel über das Eigentum an der Immobilie entstehen, hat die Finanzverwaltung die Frage des Eigentums als eine Vorabentscheidungsfrage zu beurteilen. Diese Situation sei, so das Oberste Verwaltungsgericht, in dem vorliegenden Fall eingetreten, da der Steuerpflichtige auf die Nichtübereinstimmung zwischen der Tatsache und der Eintragung des Eigentumsrechts im Grundbuch von Anfang des Steuerverfahrens an hingewiesen habe. Denn wenn ein Vertrag, auf dessen Grundlage die Übertragung des Eigentumsrechts an einer Immobilie erfolgt sei, absolut nichtig sei, könne auf seiner Grundlage auch das Eigentumsrecht des Erwerbers nicht entstehen, obwohl es im Grundbuch (unrichtig) eingetragen worden sei. Die Finanzverwaltung könne daher im vorliegenden Fall in Bezug auf die Eintragung des Eigentumsrechts im Grundbuch nicht in gutem Glauben sein.

Bis wann kann eine Erstattung der entrichteten Grunderwerbsteuer aufgrund einer absolut nichtigen Übertragung verlangt werden?

Im betreffenden Fall wurde eine Immobilie aufgrund eines Kaufvertrages übertragen, wobei der Veräußerer die Gültigkeit des Vertrages anschließend angefochten hat. Die Zivilgerichte, die sich mit der Problematik der Gültigkeit des Vertrages beschäftigten, haben die Ungültigkeit bestätigt. Aufgrund dieser Gerichtsurteile hat der Erwerber einen Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens gestellt und die Erstattung der entrichteten Grunderwerbsteuer verlangt, die er als Bürge auf Aufforderung der Finanzverwaltung entrichtete. Die Berufungsfinanzdirektion hat jedoch anschließend das Einspruchsverfahren eingestellt,



Quelle: Archiv Rödl & Partner

da die Frist zur Antragstellung auf Wiedereröffnung des Verfahrens inzwischen abgelaufen war.

Die Sache wurde schließlich vom erweiterten Senat des Obersten Verwaltungsgerichts beurteilt, der entschieden hat, dass wenn keine Übertragung des Eigentumsrechts an der Immobilie erfolgt sei, da der Vertrag absolut nichtig gewesen sei, dennoch aufgrund dieser ungültigen Übertragung die Grunderwerbsteuer rechtskräftig bemessen worden sei, es möglich gewesen sei, die Wiedereröffnung des Verfahrens – und damit die Erstattung der gesetzwidrig entrichteten Steuer – zu verlangen, jedoch spätestens in der Steuerbemessungsfrist (d.h. in einer Frist von drei Jahren).

Der erweiterte Senat hat seine Auffassung damit begründet, dass obwohl die Grunderwerbsteuer aufgrund eines absolut nichtigen Vertrags bemessen worden sei, der von der Finanzverwaltung erlassene Steuerbescheid als ein Verwaltungsakt gelte, auf den sich die Richtigkeitspräsumtion bezieht. Wenn daher der Steuerpflichtige diesen ändern bzw. aufheben wolle, müsse er seine Gesetzwidrigkeit auf eine gesetzliche Weise (Einspruch, Wiederaufnahme des Verfahrens etc.) beseitigen. Der erweiterte Senat hat hierzu noch angeführt, dass es ihm klar sei, dass die gesetzliche Frist für die Einleitung der Steuerverfahren, aufgrund deren dem Steuerpflichtigen im Falle von absolut nichtigen Verträgen die von ihm entrichtete Steuer erstattet werden solle, hiermit erheblich eingeschränkt werde, was in vielen Fällen eine ungerechte Härte zur Folge habe. Der erweiterte Senat hat ferner bemerkt, dass das Ziel des Gesetzgebers sicherlich nicht die Begründung einer zeitlich unbegrenzten Möglichkeit des Steuerpflichtigen gewesen sei, die Erstattung der entrichteten Steuer im Falle eines absolut nichtigen Vertrags zu verlangen. Laut dem erweiterten Senat könne diese zeitliche Einschränkung als ungerecht erscheinen, sie berücksichtige jedoch den Grundsatz der Stabilität und der Rechtssicherheit.

Kurzmitteilungen Steuern

Lex GATCA

Das tschechische Finanzministerium hat ein vorläufiges Verzeichnis von Vertragsstaaten und Stichtagen für Zwecke der Anwendung der Novelle des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit bei der Verwaltung der Steuern veröffentlicht, die zum Tag des vorgesehenen Inkrafttretens, d.h. zum 1. Januar 2016, nicht verabschiedet wurde. Ein verbindliches Verzeichnis wird veröffentlicht, sobald die Novelle verabschiedet wird.

Die Novelle soll das Vorgehen beim automatischen Informationsaustausch nach globalen Standards (GATCA) nach den Anforderungen der EU vereinheitlichen und gleichzeitig hebt sie das Gesetz Nr. 330/2014 Sb. über den Informationsaustausch über Finanzkonten mit den USA für Zwecke der Steuerverwaltung (FATCA) sowie den § 38fa des Einkommensteuergesetzes betreffend den Zahlungsvermittler auf.

Mitteilung der GFD zur Geltendmachung der Beiträge zur privaten Lebensversicherung

Die Generalfinanzdirektion (GFD) hat ein neues mögliches Muster der Bescheinigung über die gezahlten Beiträge zur privaten Lebensversicherung veröffentlicht. Dieses neue Muster berücksichtigt die neue Bedingung für die Geltendmachung der Beiträge zur privaten Lebensversicherung, dass seit 2015 im Versicherungsvertrag keine Auszahlung einer anderen Einnahme, die keine Versicherungsleistung ist und das Erlöschen des Vertrages nicht begründet, verankert werden darf.

Änderung der Methodischen Anweisung zur Anzeige eines verdächtigen Geschäftes

Das tschechische Finanzministerium hat die Anforderungen an die anzuführenden Identifikationsangaben des Anzeigers eines verdächtigen Geschäftes erweitert. Künftig ist in der Anzeige eines verdächtigen Geschäftes der Verweis auf die einschlägige Bestimmung des Geldwäschegesetzes anzuführen, die dem Typ des Verpflichteten entspricht. Der Grund für die Erweiterung ist eine obligatorische statistische Meldung seitens der zuständigen Organe.

Neue Doppelbesteuerungsabkommen

Ab 2016 finden neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Kolumbien, Liechtenstein und Pakistan Anwendung. Durch ein Protokoll wird das DBA mit Ukraine geändert. Im Ratifikationsprozess befinden sich die DBA mit dem Iran, Kasachstan und Kosovo.

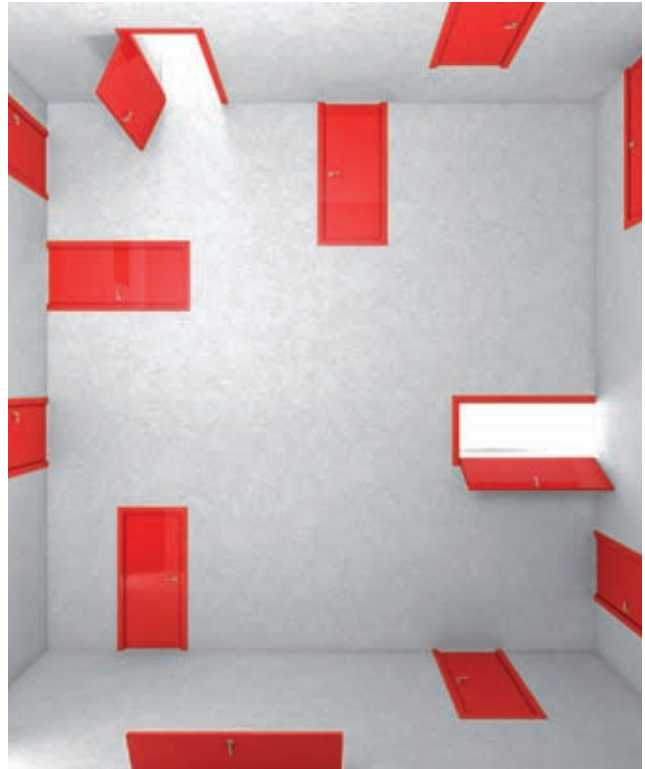
Änderungen der Tschechischen Rechnungslegungsstandards

Im Anschluss an das Buchführungsgesetz und seine Durchführungsverordnungen werden auch die Rechnungslegungsstandards geändert. Die neue Fassung der Standards findet zum ersten Mal in dem am 1. Januar 2016 beginnenden Geschäftsjahr Anwendung. Für die im Jahr 2016 begonnenen Geschäftsjahre wurde ein neuer Standard Nr. 24 Vergleichbarer Zeitraum für das im Jahr 2016 begonnene Geschäftsjahr erlassen. Ein Bestandteil dieses Standards ist eine Überleitungsbrücke der zum 31. Dezember 2015 und zum 1. Januar 2016 gültigen Bezeichnung der Jahresabschlusspositionen.

Änderungen des Orts der Aufbewahrung von Akten bei ausgewählten Finanzämtern

Mit Wirkung vom 21. Mai 2016 kommt es zu einer Änderung der gewährten Dienstleistungen und der Öffnungszeiten bei 23 Dienststellen der Finanzämter (z.B. Kraslice, Podbořany, Přelouč, Bohumín, Český Těšín). Bei diesen ausgewählten Dienststellen werden die Akten der Steuerpflichtigen bzw. deren Teil nicht mehr aufbewahrt. Das Finanzministerium hat ein Verzeichnis von Dienststellen veröffentlicht, bei denen die Akten künftig aufbewahrt werden. Diesbezüglich wird eine neue Anweisung der GFD-D-23 erwartet.

Kontakt: alexander.novak@roedl.cz
martina.sotnikova@roedl.cz



Quelle: Archiv Rödl & Partner

> Größenklassen – Wie groß ist Ihr Unternehmen?

Von Ivan Brož, Lukáš Vorel, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wurden vier Größenklassen eingeführt. Die Gesellschaften haben nunmehr zu entscheiden, zu welcher Größenklasse sie nach gesetzlichen größenabhängigen Merkmalen gehören. Wie soll eine richtige Entscheidung getroffen werden?

Einleitung

Das tschechische Bilanzrecht wurde durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz Nr. 221/2015 Gbl. vom 12. August 2015 reformiert. Viele Änderungen haben wir

in unseren vorherigen Mandantenbriefen angesprochen. Unser heutiger Artikel knüpft an unsere älteren Beiträge an und befasst sich mit neu eingeführten vier Größenklassen.

Alle Gesellschaften haben ab dem 1. Januar 2016 (wenn ihr Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist) bzw. später (wenn das Geschäftsjahr einem Wirtschaftsjahr entspricht) zu entscheiden, zu welcher gesetzlichen Größenklasse sie gehören. Mit den Größenklassen sind nach dem Rechnungslegungsgesetz und der Durchführungsverordnung zum Rechnungslegungsgesetz Nr. 500/2002 Gbl. viele Pflichten oder dem gegenüber größenabhängige Erleichterungen verbunden – Pflicht zur Aufstellung einer unverkürzten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Erleichterung bei Aufstellung einer verkürzten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder unterschiedlich umfangreiche Anhangsangaben (vgl. auch unsere vorherigen Artikel). Die Gesellschaften müssen im ersten Schritt entscheiden, zu welcher Größenklasse sie gehören. Unter üblichen Umständen kann die **Entscheidung** noch vor Ende des am 1. Januar 2016 oder später begonnenen Geschäftsjahres (z.B. bei einem Wirtschaftsjahr, das nach dem 1. Januar 2016 beginnt) **getroffen werden. Es ist hinreichend, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2015 bzw.** für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 1. Januar 2016 endet, festgestellt wird.

Größenabhängige Merkmale

Eine kurze Zusammenfassung von größenabhängigen Merkmalen nach § 1b Rechnungslegungs-Änderungsgesetz:

	Stand zum Bilanzstichtag		Größenabhängige Merkmale (es müssen zwei von drei überschritten werden)		
Größe	A	B	Bilanzsumme	Umsatz	durchschnittliche Mitarbeiterzahl
Kleinstgesellschaft	N/A	mindestens zwei Merkmale werden nicht überschritten	bis zu Mio. 9 CZK einschl.	bis zu Mio. 18 CZK einschl.	bis zu 10 MA einschl.
kleine Gesellschaft	keine Kleinstgesellschaft	mindestens zwei Merkmale werden nicht überschritten	bis zu Mio. 100 CZK einschl.	bis zu Mio. 200 CZK einschl.	bis zu 50 MA einschl.
mittelgroße Gesellschaft	weder Kleinstgesellschaft noch kleine Gesellschaft	mindestens zwei Merkmale werden nicht überschritten	bis zu Mio. 500 CZK einschl.	bis zu Mio. 1.000 CZK einschl.	bis zu 250 MA einschl.
große Gesellschaft	N/A	mindestens zwei Merkmale werden überschritten	von mehr als Mio. 500 CZK	von mehr als Mio. 1.000 CZK	von mehr als 250 MA

Um über die Einordnung in die richtige Größenklasse entscheiden zu können, müssen zum Bilanzstichtag mindestens zwei der drei größenabhängigen Merkmale überschritten werden. Der Vollständigkeit halber möchten wir betonen, dass öffentlich rechtliche Rechtsträger und einige ausgewählte Gesellschaften immer als große Gesellschaften betrachtet werden.

Entscheidung über die Größenklasse nach dem 1. Januar 2016

Für die erste Entscheidung über die relevante Größenklasse nach dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz – für die Entscheidung, die im Zeitraum nach dem 1. Januar 2016 (wenn das Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist) oder nach dem 1. Januar 2016 (wenn das Geschäftsjahr einem Wirtschaftsjahr entspricht) getroffen wird, sind **die größenabhängigen Merkmale nach dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015** (wenn das Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist) bzw. **die größenabhängigen Merkmale nach dem Jahresabschluss zu einem späteren Bilanzstichtag** (wenn das Geschäftsjahr einem Wirtschaftsjahr entspricht, das nach dem 31. Dezember 2015 endet) **maßgebend**.

Diese Regelung steht in den Übergangsregelungen des Rechnungslegungsgesetzes bzw. im Artikel II, Punkt 4 des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes Nr. 221/2015 Gbl. und lautet wie folgt: „Im Geschäftsjahr, das im Jahre

2016 beginnt, sind größenabhängige Merkmale maßgebend, **die zum Bilanzstichtag des unmittelbar vorangehenden Geschäftsjahres überschritten wurden.**“

Um eventuelle Zweifel zu beseitigen, weisen wir darauf hin, dass die größenabhängigen Merkmale nur nach den **Abschlusszahlen für das aktuelle Geschäftsjahr, nicht nach den Zahlen des Vorjahresabschlusses**, bestimmt werden.

Größenklasse in weiteren Geschäftsjahren

Im Geschäftsjahr, das im Jahre 2016 beginnt, ist über die Größenklasse zum ersten Mal zu entscheiden. In jedem weiteren Geschäftsjahr sind die größenabhängigen Merkmale nach aktuellen Abschlusszahlen zu prüfen, um festzustellen, zu welcher Größenklasse die Gesellschaft gehört. Die Rechtsfolgen der größenabhängigen Merkmale treten nur ein, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. In die neue Größenklasse wird die Gesellschaft im Geschäftsjahr, das nach Ablauf dieser zwei Geschäftsjahre beginnt, eingeordnet. Wird die Gesellschaft nach dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 als mittelgroße Gesellschaft betrachtet, wobei sie sie in den Jahren 2016 und 2017 die größenabhängigen Merkmale für große Gesellschaften überschreitet, **wird sie als große Gesellschaft erst im Jahre 2018 gelten**.

Größenabhängige Merkmale – Änderungen

Die Entscheidung, zu welcher Größenklasse die Gesellschaft gehört, wird nach dem Rechnungslegungsgesetz nach der Bilanzsumme, den Umsatzerlösen und der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl getroffen. Da auch diese Begriffe durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz geändert wurden, möchten wir Ihnen die Änderungen kurz vorstellen.

In der Fassung des Rechnungslegungsgesetzes **bis zum 31. Dezember 2015** wurde von der **Brutto-Bilanzsumme**

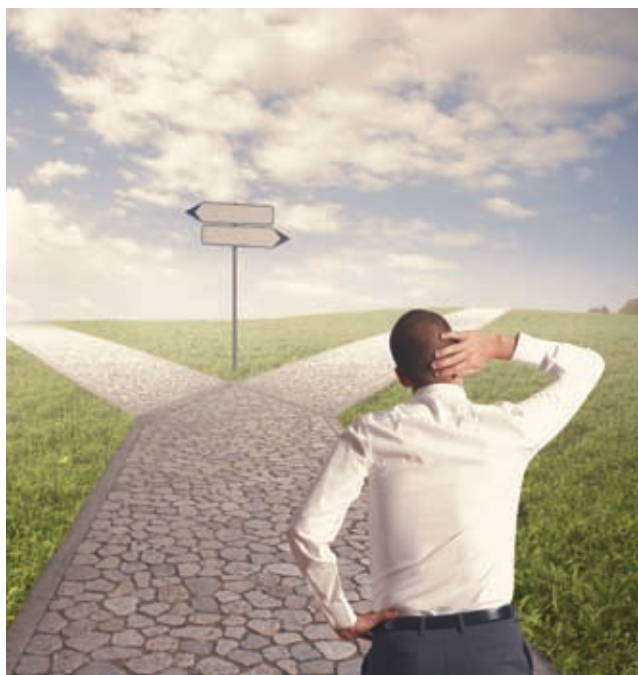


Quelle: Archiv Rödl & Partner

ausgegangen, von der die Wertberichtigungen und Abschreibungen nach § 26 Abs. 3 RIG nicht abgezogen wurden. Diese Begriffsbestimmung steht in der Fassung des Rechnungslegungsgesetzes ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr. Die Bilanzsumme setzt sich neu aus allen zu **Buchwerten angesetzten Aktivposten** zusammen.

Der Begriff Umsatzerlöse wurde durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz nicht geändert. Jährliche Umsatzerlöse werden jedoch ab dem 1. Januar 2016 durch den geänderten Ausweis von fertigen und unfertigen Erzeugnissen bzw. Leistungen und aktivierten Eigenleistungen geändert. Diese GuV-Posten galten nach der Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. in der Fassung bis zum 31. Dezember 2015 als Erträge, nach der geänderten Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. sind beide GuV-Posten ab dem 1. Januar 2016 als Aufwendungen zu betrachten.

Der **neu definierte Begriff** „Bilanzsumme“ und die geänderte Bilanzierung von fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen sowie von aktivierten Eigenleistungen bzw. ihr Einfluss auf die jährlichen Umsatzerlöse sind unserer Ansicht zu beachten schon bei der ersten Entscheidung über die Größenklasse nach dem 1. Januar 2016, die nach den Abschlusszahlen zum 31. Dezember 2015 (wenn das Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist) bzw. die nach den Zahlen des zu einem **späteren Bilanzstichtag** aufgestellten Jahresabschlusses (wenn das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsjahr ist, das nach dem 1. Januar 2016 endet) getroffen wird. Unserer Ansicht nach sollte von der Netto-Bilanzsumme ausgegangen werden, die **Umsatzerlöse sollten nach dem Rechnungslegungsgesetz und der Durchführungsverordnung in der Fassung des ab dem 1. Januar 2016** ermittelt werden.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Zusammenfassung

Interessiert uns „unsere“ Größenklasse nach dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz und der novellierten Durchführungsverordnung, müssen wir auch dann, wenn unsere größenabhängigen Merkmale bei Grenzwerten liegen, nicht auf den Jahresabschluss warten, der für das am 1. Januar 2016 oder nach diesem Tag (z.B. wenn das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsjahr ist) beginnende Geschäftsjahr aufgestellt wird. Es ist hinreichend, wenn der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2015 (oder für ein begonnenes Wirtschaftsjahr, das nach dem 1. Januar 2016 endet) vorliegt. Die größenabhängigen Merkmale dieses Jahresabschlusses müssen jedoch nach den novellierten Begriffen geprüft werden. Die Größenklasse gilt dann mindestens für die Dauer von zwei Geschäftsjahren.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Ivan Brož, FCCA

Wirtschaftsprüfer / Partner

Tel.: +420 233 111 222

E-Mail: ivan.broz@roedl.cz

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Februar–Juni 2016

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Februar

Projektschulung für Arbeitnehmer

24. Februar 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Alena Spilková, Olga Lošťáková

Effektives Management von Gebietskörperschaften und deren Organisationen

25. Februar 2016

Gebäude des Bezirksamts Vysočina, Jihlava

Referent: Václav Vlk

März

Subventionen für Unternehmer 2016 mit Fokus auf Förderung großer Unternehmen

30. März 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Jana Hrubá Rypová und Gäste



Quelle: Archiv Rödl & Partner

April

Neuigkeiten im MWSt-Bereich und erste Erfahrungen mit der Kontrollmeldung

6. April 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Hana Procházková, Alexander Novák

Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Pflichten und Haftung in Zusammenhängen

7. April 2016

Konferenzzentrum U Hájků, Prag

Referent: Pavel Koukal, Jaroslav Dubský, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Alena Spilková

Steuerkonferenz

7. April 2016

Clarion Congress Hotel Prague

Referent: wird bestimmt

Arbeitszeit und Freizeit

13. April 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Václav Vlk, Eva Blechová

Grenzüberschreitende Beschäftigung

27. April 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Thomas Britz, Regina Huntley, Alena Spilková

Mai

Neuigkeiten der tschechischen Buchführung

– Cashflow, Anhang zum Jahresabschluss und weitere Neuigkeiten aus der Praxis

4. Mai 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Jaroslav Dubský, Dušan Marek, Jan Čadilek

Neuigkeiten der tschechischen Buchführung

– Cashflow, Anhang zum Jahresabschluss und weitere Neuigkeiten aus der Praxis

11. Mai 2016

Hotel Holiday Inn, Brunn

Referent: Jaroslav Dubský und Team

Vorräte – Entwicklungen und Praxisbeispiele

18. Mai 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: David Trytko, Lenka Kudrnová

Aktuelles aus Corporate Compliance 2016

25. Mai 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Pavel Koukal und Gäste*

Praktische Erfahrungen mit der Kontrollmeldung

26. Mai 2016

Hotel Holiday Inn, Brunn

Referent: *Milan Mareš und Team*

Juni

Risiken in Handelsverträgen vermeiden – aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung

1. Juni 2016

Konferenzzentrum U Hájků, Prag

Referent: *Pavel Koukal, Jaroslav Dubský, Ivan Brož, Miroslav Kocman*

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Februar 2016, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.